

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Wahl der Mitglieder des Regionalrates und Benennung eines Vertreters der Verwaltung zum beratenden Mitglied

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig
Rat	19.11.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln wählt folgende fünf Vertreter in den Regionalrat:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Der Rat der Stadt Köln benennt Herrn Beigeordneten Bernd Streitberger zum beratenden Mitglied des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Nach den Kommunalwahlen vom 30.08.2009 muss sich der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln neu konstituieren. Auf Grundlage des § 7 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) werden von den insgesamt 41 stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrates 27 als Vertreter der kreisfreien Städte und der Kreise innerhalb des Regierungsbezirks direkt gewählt. Auf die Stadt Köln entfallen auf Basis der Einwohnerzahl fünf dieser Vertreter.

Der Regionalrat entscheidet über wesentliche Fragen der Raum- und Regionalplanung und berät über raumbedeutsame und strukturwirksame Förderprogramme des Landes. Er trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung bzw. Änderung des Regionalplans und beschließt dessen Aufstellung. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des Regionalrates liegt beim Verkehr: Der Regionalrat beschließt über die Vorschläge der Region für die gesetzlichen Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes, für die jährlichen Ausbauprogramme an Landesstraßen sowie für die Förderprogramme des kommunalen Straßenbaus und des öffentlichen Personennahverkehrs. Weiterhin legt der Regionalrat die Prioritäten für Um- und Ausbaumaßnahmen an Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten fest.

Die zu wählenden Regionalratsmitglieder der Stadt Köln müssen gemäß § 7 Abs. 4 LPIG ihren Hauptwohnsitz in Köln haben. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Wählbarkeit des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Für die Wahl der Regionalratsmitglieder durch den Rat gelten gemäß § 7 Abs. 2 LPIG die Grundsätze der Verhältniswahl entsprechend dem Wahlverfahren nach Hare-Niemeyer. Jedes gewählte Mitglied des Regionalrates ist derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Bei verbundenen Wahlvorschlägen (z.B. Koalitionen) ist bei jedem Bewerber anzugeben, welcher Partei oder Wählergruppe er im Falle seiner Wahl anzurechnen ist.

Die Wahl muss innerhalb von 10 Wochen nach Beginn der Wahlzeit, somit bis spätestens 30.12.2009 erfolgen.

Gemäß § 8 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) nimmt je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland, der kreisfreien Städte und der Kreise des Regierungsbezirks Köln mit beratender Funktion an den Sitzungen des Regionalrates teil.

Der Vertreter bzw. die Vertreterin der Verwaltung ist der Bezirksregierung bis zum 21.12.2009 zu benennen. Diese Aufgabe hat bisher der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Planen und Bauen wahrgenommen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.